

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 25 vom 10.10.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis: Seite

Landratsamt

Bekanntmachung;
 Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Ersatz- und
 Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling" der Firma
 Tennet TSO GmbH Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Stadt Kelheim

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen
 Satzung über die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung

Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling" der Firma Tennet TSO GmbH Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern.

Im nördlichen Bereich des Vorhabens bis Ingolstadt handelt es sich um den Neubau einer 380-kV Doppelleitung parallel zur Bestandsleitung. Im Südlichen Teil von Ingolstadt nach Sittling um einen Ersatzneubau. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus von Ingolstadt nach Sittling ist ein Rückbau der Bestandsleitung in diesem Bereich vorgesehen.

Zuständig für den südlichen Trassenabschnitt ist die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde und überprüft gemäß § 15 ROG i. V. m. Art. 24 und Art. 25 BayLplG das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit. In dieser Raumverträglichkeitsprüfung ist gem. § 15 Abs. 3 ROG die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen beim Landratsamt Kelheim

vom 10. Oktober bis 14. November 2025

aus und können im Bauamt des Landratsamtes Kelheim, Zi.Nr. 02.68 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden:

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesent-wicklung_verkehr/index.html#raumordnungsverfahren1

eingesehen werden

Schriftliche und elektronische Äußerungen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, bevorzugt per E-Mail <u>bauleitplanung@landkreis-kelheim.de</u> abgegeben werden. Fristende zur Äußerung ist Freitag, 14. November 2025.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabensträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Um eine r\u00e4umlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausf\u00fchrungen beziehen, wie in den Unterlagen angegeben zu benennen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Kelheim, den 02.10.2025 Landratsamt Kelheim

gez. Ferch Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI S. 796 ff.) und Art 81. Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588ff), diese zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile für deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO und Art. 2 Abs. 8 BayBO von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, soweit sich nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes ergibt.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Stellplätze für Fahrräder sind Fahrradkeller, Fahrradgaragen und sonstige Abstellmöglichkeiten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 2 Stellplatzbedarf

- (1) Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbaren Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze und Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind sie in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

- (7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (8) Für Menschen mit Behinderung ist zusätzlich für je 25 notwendige KFZ-Stellplätze eines Vorhabens zusätzlich ein barrierefreier Stellplatz nachzuweisen.

§ 3 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß und so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, insbesondere einzeln direkt anfahrbar sein. Die Anforderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze müssen ökologisch verträgliche, unversiegelte bzw. wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Stellplätze für Fahrräder müssen so groß und so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, insbesondere bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sein. Die Fläche eines Stellplatzes von Fahrrädern soll mindestens 2 m² betragen.

§ 4 Herstellung und Ablösung

- (1) Die erforderlichen Stellplätze müssen auf dem Baugrundstück errichtet werden. Die erforderlichen Stellplätze gelten nur dann auf dem Baugrundstück errichtet, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurnummernbezeichnung trägt.
- (2) Die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist zulässig, wenn es sich in einem Radius von nicht mehr als 300 m befindet und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (3) Eine Ablösung der Stellplatzpflicht für KFZ ist möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können. Eine Ablösung für Fahrradstellplätze ist nicht möglich.
- (4) Dabei ist die Stadt Kelheim nicht verpflichtet, einen Ablösevertrag abzuschließen. Die Stadt Kelheim kann die Ablösung von Stellplätzen mit der städtebaulichen Begründung verweigern, dass die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in dem konkreten Gebiet gewahrt werden soll und diese dann gefährdet ist, wenn weitere Nutzungen ohne die erforderlichen Stellplätze entstehen.
- (5) Die Höhe der Ablösebeiträge bemisst sich für die
 - Innenstadt (Kernstadtgebiet Kelheim):

9.000,-€

b) Zone 2 Restliches Stadtgebiet und Ortsteile:

6.000,-€

- (5.1) In Fällen der Ablösung ist vom Bauherrn ein Ablösevertrag mit der Stadt Kelheim abzuschließen.
- (5.2) Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kelheim erteilt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS) in der Fassung vom 19. Mai 2021 außer Kraft.

Kelheim, 10. Oktober 2025

gez.

Christian Schweiger Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%		
1.	Wohngebäude				
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumforderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze			
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugend- wohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75		
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10		
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. a.	1 Stellplatz je 4 Betten	10		
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. a.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50		
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunter- kunfte fur Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10		
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allge- mein	1 Stellplatz je 40 m² NUF¹	20		
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75		
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m2 Verkaufsfläche fur den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75		
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m2 Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75		
4.	Versammlungsstätten (außer Spo	rtstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überortlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90		
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90		
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90		
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche			

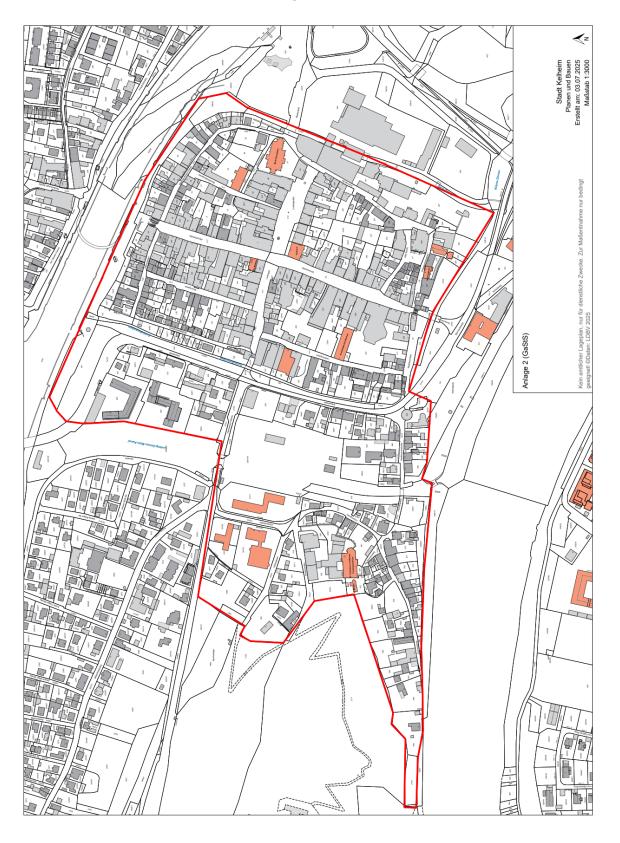
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusatzlich 1 Stellplatz je 15		
	Besucherplatzen	Besucherplätze		
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen		
5.4	Turn- und Sporthallen mit	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche,		
	Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15		
		Besucherplätze		
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m2 ² Grundstucks- fläche		
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen		
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze		
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. a. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld		
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. a.	2 Stellplätze je Spielfeld,		
	mit Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 15		
5.40	BAC 10 IC 100	Besucherplätze		
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage		
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn		
5.12 5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote		
	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche		
6.	Gaststätten und Beherbergungs		7-	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75	
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹, mindestens 3 Stellplätze	90	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Stellplatz je 6 Betten,	75	
	andere Beherbergungsbetriebe	bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2		
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten fur langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹, mindestens 3 Stellplätze	75	
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendforderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfach-	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18	10	
	schulen	Jahre		
8.2	Hochschulen			
8.2 8.3		Jahre		
	Hochschulen	Jahre 1 Stellplatz je 10 Studierende		
	Hochschulen Tageseinrichtungen für mehr als 12	Jahre 1 Stellplatz je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder,		

8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF¹ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF¹ oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstatten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tank- stellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplatze je Waschanlage ²	
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

NUF = Nutzungsflache nach DIN 277
 Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 2 zur Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

Zone 1 = rot eingefasster Bereich



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Stadt Kelheim erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), diese zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Kelheim und allen Ortsteilen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Kelheim übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Kelheim. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt je m² 200 Euro. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 10. Oktober 2025

gez.

Christian Schweiger Erster Bürgermeister